

Mittwoch den 19. Juni 1867.

(185—2)

Nr. 1999.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Klagenfurt ist die systemisirte Oberlandesgerichtsrathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 2625 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre Gesuche bis zum

15. Juli 1867

im vorschriftsmäßigen Wege an das gefertigte Präsidium richten.

Graz, am 14. Juni 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(184—2)

Nr. 236.

Concurs.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz vom 10. d. M., Präs.-Z. 1894, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei bei dem neuorganisirten k. k. Bezirksgerichte Tschernembl eine systemisirte Actuarsstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. ö. W. und dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 500 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, worin sie insbesondere die erlangte Befähigung zum Richteramt und die Kenntniß der krainerischen Sprache nachzuweisen haben,

binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Rudolfswerth, am 16. Juni 1867.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(186)

Nr. 5346.

Kundmachung.

Wegen den Frohnleichnamsprozessionen wird aus Rücksicht der persönlichen Sicherheit am kommenden Donnerstag und Sonntag, und zwar in den Vormittagsstunden, die Passage über die Schusterbrücke gesperrt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. Juni 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(178—2)

Nr. 4475.

Kundmachung.

Nachdem nunmehr das städtische Cimentirungsamt derart constituirt ist, daß es allen an dasselbe gestellten Anforderungen nachzukommen in der Lage ist, und nachdem andererseits Wahrnehmungen gemacht wurden, daß man sich im öffentlichen Verkehre nicht allenthalben cimentirter und beziehungsweise recimentirter Maße, Waagen und Gewichte bedient, daß endlich diese vielfältig auch noch von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach den Cimentirungsvorschriften zum öffentlichen Verkehre nicht zugelassen werden dürfen, so fand sich der Gemeinderath dieser Landeshauptstadt im Interesse des Publicums bestimmt und aufgefordert, folgende Anordnungen zur allgemeinen genauesten Darnachachtung zu erlassen.

1. Vom 1. September 1867 an dürfen bei Confiscation und sonstiger Strafamtshandlung nur cimentirte und rückfichtlich recimentirte Maße, Waagen und Gewichte im öffentlichen Verkehre gebraucht werden (§§ 1 und 15 des Cimentirungs-Patentes vom 10. November 1784).

2. Alle Gewerbs-, Geschäfts- und Handelsleute sind verpflichtet, diese Gegenstände nach § 5 dieses Patentes in der Regel alle zwei Jahre der Recimentirung zu unterziehen; bei Fleischverkäufern hat dies wegen des häufigen Gebrauches und der dadurch entstehenden Abnutzung der Waagen und Gewichte alle Jahre zu erfolgen.

3. Die Verfertiger von Waagen, Massen und Gewichten, welche dieselben uncimentirt weiter verkaufen, werden nebst der Confiscation solcher Gegenstände noch mit Geldstrafen geahndet (§ 4 des Cimentirungs-Patentes).

4. Zur Abmessung von Körner-, Hülsen- und sonstigen trockenen Früchten, wie auch des Mehles darf sich im öffentlichen Verkehre nur der Hohlmaße aus hartem Holze bedient werden (§ 15 der Cimentirungs-Instruction vom Jahre 1858).

5. Zum Abmessen von Wein, Most, geistigen Getränken, Meth und Essig werden nur Hohlmaße aus Zinn im öffentlichen Verkehre zugelassen; dagegen zur Abmessung von Bier, Milch, Del und anderer nicht sauern oder scharfen Flüssigkeiten werden Hohlmaße aus verzinnem Eisenbleche erlaubt (§ 23 ebendort).

6. Beim Verkaufe von Schnittwaaren ist sich eiserner, jedoch nicht gegliederter, oder aber hölzerner, einen Quadratfuß dicker, aus hartem Holze gefertigter, nicht zusammenlegbarer, an den beiden Enden mit Messing beschlagener und daselbst cimentirter Ellen zu bedienen, an welchen die vorschriftsmäßige Theilung des Maßes mit eingelegten messingenen Strichen ersichtlich gemacht werden muß.

7. Flaschen und Biergläser brauchen zwar nicht cimentirt zu sein, müssen jedoch ihre Maße-reien vollständig enthalten.

Nicht volles Maß hältige Geschirre in Gast- und Schankhäusern werden confiscirt (Ministerial-Erlaß vom 15. März 1855, Z. 28591).

8. Schnell-Feder-Balance und die englischen Decimalwaagen werden für den öffentlichen Gebrauch nicht gestattet, und darf sich überhaupt auch der sonstigen Decimalwaagen im öffentlichen Verkehre nur bei Abwägungen von mindestens 50 Pfund Waare bedient werden (§ 59 obiger Instruction).

9. Die magistratlichen Marktaufsichtsbeamten sind kraft ihrer ämtlichen Stellung angewiesen und berechtigt, bei allen Gewerbs-, Geschäfts- und Handelsleuten, welche nach Maß und Gewicht was immer für Waare, Nahrungsmittel oder Getränke verkaufen, die Untersuchung vorzunehmen, vorkommende Gebrechen zu erheben und fehlerhafte Waagen, Maße und Gewichte den Parteien sogleich abzunehmen, und es ist den Anordnungen dieser Organe willige Folge zu leisten.

Um dagegen auch den Erzeugern der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Waagen und Gewichte die Möglichkeit zur Herstellung solcher richtiger Gegenstände zu verschaffen, und jeder Entschuldigung aus Unkenntniß oder aus einem andern Vorwande vorzubeugen, ist die Einleitung getroffen worden, daß sich von allen obgedachten Massen, Waagen und Gewichten bei dem städtischen Cimentirungsamte — Stadt Haus Nr. 170 — Muster befinden, welche dort Jedermann unentgeltlich vorgezeigt werden; daher sich diesbezüglich an das gedachte Amt gewendet werden wolle. Was sonach Allen die es betrifft, zur Richtschnur dienen möge.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Mai 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 139.

(1252—2)

Nr. 2927.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 26. December 1866 mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments zu Stephansdorf verstorbenen Grundbesizers Anton Bokaussek eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

1. Juli 1867

um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 4. Juni 1867.

(1259—1)

Nr. 670.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Rastrevic die executive Versteigerung der dem Carl Kalcik von hier gehörigen, gerichtlich auf 2640 fl. geschätzten Realität Act.-Nr. 153 und 172/3 ad Stadt Neustadt (Rudolfswerth) im Reassumirungswege bewilliget, und hiezu zwei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

26. Juli

und die zweite auf den

30. August 1867,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im diesgerichtlichen Rathssaale mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, worin insbesondere jeder Licitant vor-

gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Rudolfswerth, am 4. Juni 1867.

(1160—3)

Nr. 564.

Reassumirung dritter Real- und Mobilienfeilbietung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird hiemit bekannt gemacht:

Es werde in Reassumirung der mit dem Bescheide vom 22. März 1864, Z. 591, sistirten dritten Real- und Mobilien-Feilbietungstagsatzung der Franz und Maria Luser'schen, im Grundbuche der Stadt Rudolfswerth vorkommenden, gerichtlich auf 4550 fl. geschätzten Realitäten, als: des Hauses Actf.-Nr. 146, dann der Grundstücke Actf.-Nr. 32/2, 83/1, 93, 165

und 510 zu Rudolfswerth, die Tagsatzung auf den

28. Juni 1867,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Verhandlungssaale dieses k. k. Kreisgerichtes, dann zur Versteigerung der in dem Schätzungsprotokolle, de praes. 3. October 1863, Z. 1161, beschriebenen und auf 643 fl. 80 fr. geschätzten Fahrnisse aber auf den

5. Juli l. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Behausung der gedachten Eheleute mit dem Beisatze angeordnet, daß Realitäten und Fahrnisse auch unter dem Schätzungswert, letztere jedoch nur gegen sogleiche Bezahlung, an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsauszug und die Licitationsbedingungen können bei diesem k. k. Kreisgerichte eingesehen werden.

k. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 14. Mai 1867.